



Vorwort

In dem Bemühen, die geschichtliche Vergangenheit der seit dem Jahre 1624 in der Stadt Nienburg/Weser bestehenden Sterbekasse „Alte Bruderschaft“ wach zuhalten, die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, zugleich im Erkennen der Notwendigkeit, die Bestimmungen anzupassen, verabschiedet die Mitgliederversammlung der Sterbekasse „Alte Bruderschaft“ die folgende neue Satzung, indem sie die überlieferten Statuten aus den Jahren 1681 bis 1905 dieser neuen Satzung als Anhang beigelegt.

Satzung der Historischen Sterbekasse „Alte Bruderschaft“ zu Nienburg/Weser vom 16.03.2014

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Alte Bruderschaft“ und hat ihren Sitz in Nienburg/Weser. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Gemäß §157a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen ist der Verein von der laufenden Aufsicht freigestellt worden.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und mitversicherten Kinder das in der Beitrags- und Leistungstabelle festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Stadt Nienburg/Weser.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben des Vorstandes, durch elektronische Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung in der hiesigen Presse.

§ 2 Aufnahme

1. In die Alte Bruderschaft können Personen aufgenommen werden,
 - a. die das 18. Lebensjahr vollendet haben und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sofern sie in der Stadt Nienburg/Weser geboren oder mit einer solchen Person verheiratet sind,
 - b. die vor Vollendung ihres 1. Lebensjahres ihren Hauptwohnsitz in Nienburg hatten oder mit einer solchen Person verheiratet sind,
 - c. die mindestens fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz in Nienburg hatten oder mit einer solchen Person verheiratet sind,
 - d. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mitversichert werden, danach können sie selbst Mitglieder werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Sterbekasse auf dem dafür vorgesehen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind, er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und/oder eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Versicherungsschein auszuhändigen, der auch die Namen etwa mitversicherter Kinder enthält. Zugleich ist eine Durchschrift der Satzung zu übergeben. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung der Gebühr gemäß § 3 Ziffer 1 und des ersten Beitrages.

§ 3 Gebühren und Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich um den 15. Februar eingezogen wird.
3. Jedes Mitglied hat eine jährliche Verwaltungsgebühr zu entrichten, die zusammen mit dem Beitrag eingezogen wird.
4. Die Höhe der Gebühren und des Beitrags richten sich nach der Beitrags – und Leistungstabelle.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Beitrags – und Leistungstabelle.
2. Ein Anspruch auf das Sterbegeld besteht erst wenn das Mitglied der Sterbekasse sechs Monate angehört hat.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines anzuzeigen. Die Kasse hat das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen, sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein Dritter das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich entstandenen Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und erfolglos unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Zahlung aufgefordert sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat die Zahlungsfrist von einem Monat und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Gebühren und Beiträge gemäß § 4 dieser Satzung an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenenerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Vorstand von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis erlangt hat.
4. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an die Sterbekasse.

§ 6 Wohnortwechsel

Die Mitglieder haben Wohnortwechsel dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes zur letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zugestimmt hat. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder, die Zahlungsweise der Beiträge, die Wartezeit, die Auszahlung des Sterbegeldes, der Austritt und der Ausschluss aus der Kasse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung einzelner Mitglieder bedarf.

§ 8 Vorstand

1. Die Sterbekasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Sterbekasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Aeltermann als Vorsitzender/ Vorsitzendem der ABN
 - b. dem 2. Aeltermann als 2. Vorsitzenden/ Vorsitzendem der ABN
 - c. der Rentantin/ dem Rentanten als Schatzmeisterin/ Schatzmeister der ABN
 - d. der Schriftführerin/ dem Schriftführer der ABN
 - e. bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzern
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind jeweils zwei der unter a bis d genannten Vorstandsmitglieder berechtigt. In jedem Fall hat hier der 1. Aeltermann mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des/ der Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der unter 2a oder 2b genannten Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sterbekasse.
2. Es ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Sterbekasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschlüsse gefasst werden sollen (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Der 1. Aeltermann oder der 2. Aeltermann leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde.

- 1.1 Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und Feststellung des Jahresabschlusses.
 - 1.2 Entlastung des Vorstandes für den abgelaufenen Geschäftszeitraum.
 - 1.3 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - 1.4 Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder
 - 1.5 Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§13).
 - 1.6 Beschlussfassung über die Auflösung der Sterbekasse und Bestandsübertragung (§ 14)
2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vermögens zu überwachen, den Jahresbericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Sterbekasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11 Vermögenslage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen des Vereins ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Vereins erreicht wird.
2. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Betrag der Verwaltungskosten, soweit er aus den Beiträgen zu decken ist, 10 % der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigt.

§ 12 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand der Sterbekasse den Rechnungsabschluss zu fertigen.
3. Eine versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Rücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% des sich nach § 12 Ziffer 3 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 Ziffer 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.
3. Ein sich nach § 12 Ziffer 3 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Rücklage gedeckt werden kann., aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch dieses nicht ausreicht, durch Herabsetzen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Sterbekasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Sterbekasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Monat nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB).

Nienburg/ Weser, den 16.03.2014

Dr. Ralf Weghöft, 1. Aeltermann
Christiane Rübenack, 2. Aeltermann
Britta Waschke, Rendantin
Stefan Hambruch, Schriftführer
Brigitte Dalke, Beisitzerin
Sven Koegel, Beisitzer
Wolfgang Pfuhl, Beisitzer